

48. Ist § 3 Abs. I des thüringischen Ermächtigungsgesetzes vom 29. März 1930 mit dem Reichsrecht vereinbar?

RRerf. Art. 129. Thür. Staatsbeamten-gesetz vom 14. März 1923 § 29 Abs. I Nr. 1.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Juni 1930. III Lgb. 39/30.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

§ 29 Abs. I Nr. 1 des thüringischen Staatsbeamten-gesetzes (Thür. StBG.) vom 14. März 1923 (Thür. GS. S. 129) bestimmt:

Ein nichtrichterlicher Beamter kann vom Staatsministerium unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes in den Wartestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörde aufhört.

Am 29. März 1930 ist in Thüringen ein Ermächtigungsgesetz (Thür. GS. S. 23) ergangen und mit dem Tag der Verkündung in Kraft getreten, wonach die gesamte Landesverwaltung und der gesamte Behördenaufbau zur Vereinfachung und Verbilligung umgebildet werden soll (§ 1). Zu diesem Zweck werden der Landesregierung bis zum Ablauf des 30. September 1930 die in § 2 aufgeführten weitgehenden Vollmachten erteilt. § 3 Abs. I bestimmt fobann:

Bis zu dem in § 2 bestimmten Zeitpunkt gilt die Voraussetzung des § 29 Abs. I Ziff. 1 des Staatsbeamten-gesetzes für alle nichtrichterlichen Beamten als gegeben.

Zwischen dem Reichsminister des Innern und dem Thüringischen Staatsministerium ist eine Meinungsverschiedenheit darüber entstanden, ob der angeführte § 3 Abs. I thür. ErmächtG. mit dem Reichsrecht, nämlich mit Art. 129 RVerf., vereinbar ist. Die beiden genannten Behörden sind dahin übereingekommen, gemäß Art. 13 Abs. 2 RVerf. die Entscheidung des Reichsgerichts anzurufen. Zur Entscheidung über den Antrag hat der Präsident des Reichsgerichts den III. Zivilsenat bestimmt.

Der Reichsminister des Innern hat ausgeführt: Das thüringische Ermächtigungsgesetz lasse die Voraussetzung des § 29 Abs. I Nr. 1 thür. StVG. auf dem Wege der Fiktion ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend sein. Diese Fiktion hebe den Schutz auf, den § 29 thür. StVG. dem Beamten vor einem willkürlichen Abbau gewähre, und greife damit in das Recht des Beamten auf Belassung in seinem Amte einschneidend ein. Dieses Recht sei ein „wohlerworbenes“; § 3 Abs. I thür. ErmächtG. verstoße daher gegen Art. 129 RVerf. Übrigens würde auch eine gesetzliche Bestimmung, wonach ein bestimmter Organisationsvorgang als „Umbildung“ anzusehen sei, nicht ohne weiteres die Anwendung des § 29 thür. StVG. rechtfertigen. Vielmehr müßte dessen Voraussetzung, nämlich eine „Umbildung“, tatsächlich vorliegen, und es müsse aus diesem Grunde das von dem Beamten verwaltete Amt wegfallen.

Das Thüringische Staatsministerium hat entgegnet: Die Ausführung des in § 2 thür. ErmächtG. dem Staatsministerium erteilten Auftrags bedeute eine Umbildung aller Staatsbehörden und das dadurch eintretende Aufhören der von den Beamten verwalteten Ämter. Schon daraus ergebe sich die Zulässigkeit der Versetzung in den Wartestand. Dies und nichts anderes spreche § 3 Abs. I ErmächtG. aus. Eine Fiktion liege nicht vor. Die Landesregierung habe sofort nach dem Inkrafttreten des Ermächtigungsgesetzes mit der Ausführung ihres Auftrags begonnen und, soweit dadurch die Voraussetzungen des § 29 thür. StVG. gegeben gewesen seien, Versetzungen in den Wartestand vorgenommen.

In der Entscheidung der Streitfrage war dem Reichsminister des Innern beizutreten.

Nach Art. 129 Abs. 2 RVerf. können die Beamten nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen vorläufig

ihres Amtes enthoben, einstweilen oder endgültig in den Ruhestand versetzt werden. Nach § 29 Abs. I Nr. 1 thür. StVG. kann ein nicht-richterlicher Beamter in den Wartestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt infolge einer Umbildung der Staatsbehörde aufhört. Nach diesen Vorschriften war denjenigen thüringischen nichtrichterlichen Beamten, die zur Zeit des Inkrafttretens des Ermächtigungsgesetzes im Amte waren, das Recht darauf erworben und reichsverfassungsmäßig gewährleistet, nur dann in den Wartestand versetzt zu werden, wenn ihr Amt infolge einer Umbildung der Behörde aufhörte. Dieses Recht konnte für die genannten Beamten nur im Wege einer Änderung der Reichsverfassung beeinträchtigt werden, nicht im Wege eines einfachen Landesgesetzes. Eine landesgesetzliche Vorschrift, welche die Regierung ermächtigt hätte, ohne weiteres, kraft ihres Ermessens, Beamte, die schon im Amte standen, in den Wartestand zu versetzen, wäre daher der Reichsverfassung zuwidergelaufen und mithin unwirksam.

Nun hat das thüringische Ermächtigungsgesetz nach seinem Wortlaut der Regierung nicht schlechthin das Recht verliehen, nach ihrem Ermessen die Beamten in den Wartestand zu versetzen. Jenes Gesetz bestimmt, daß die Voraussetzung des § 29 Abs. I Nr. 1 thür. StVG. für alle nichtrichterlichen Beamten als gegeben gelte. Mit Recht führt der Reichsminister des Innern aus, daß hierin eine gesetzliche Fiktion liege. Die Thüringische Regierung nimmt das in Abrede; sie meint, § 3 Abs. I ErmächtG. bedeute nichts anderes, als was schon § 29 Abs. I Nr. 1 thür. StVG. ausspreche. Sie beruft sich darauf, daß nach § 1 ErmächtG. die gesamte Landesverwaltung und der gesamte Behördenaufbau umgebildet werden sollte, und daß nach § 2 das der Regierung weitgehende Vollmachten (und ein entsprechender Auftrag) erteilt worden seien. Allein diese Umstände rechtfertigen nicht die Folgerung, welche die Thüringische Regierung daraus zieht. Auch bei einer noch so weit gehenden Umbildung des gesamten Staatswesens werden — davon ist unbedenklich auszugehen — eine Reihe von Behörden und Amtsstellen, zumal solche örtlicher Natur, unverändert bestehen bleiben müssen. Das werden teils zwingende Zweckmäßigkeitserwägungen, teils die geschichtlichen Gegebenheiten mit sich bringen. Daraus folgt, daß die in Aussicht genommene Umgestaltung des Behördenaufbaus nicht notwendig die Umbildung jeder einzelnen bestehenden Behörde bedeutet, sondern

zunächst nur die Möglichkeit für eine solche eröffnet. Für die einzelnen Beamten ergibt sich daraus weiter, daß nicht notwendig gerade ihr Amt aufhört. Damit ist sowohl begrifflich wie praktisch dargetan, daß sich § 3 Abs. 1 thür. ErmächtG. keineswegs mit § 29 Abs. 1 Nr. 1 thür. StVG. deckt, sondern über ihn hinausgeht. Soweit das letztere der Fall ist, steht er mit Art. 129 WRVf. nicht im Einklang.

Eine Beeinträchtigung der wohlervorbenen Rechte der Beamten enthält § 3 thür. ErmächtG. übrigens auch noch nach einer anderen Richtung. Vermöge des durch § 29 thür. StVG. geschaffenen Rechtszustandes hatte jeder Beamte die Möglichkeit, die Frage, ob eine Umbildung seiner Behörde vorliege, durch den ordentlichen Richter nachprüfen zu lassen. Dagegen schließt die Fassung des § 3 ErmächtG. mit ihrer Fiktion eine richterliche Nachprüfung aus. Damit kommt die letztere Vorschrift auch auf eine Verletzung des Art. 129 Abs. 1 Satz 3 WRVf. hinaus, wonach für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten der Rechtsweg offen steht. Freilich schließt diese Verfassungsbestimmung nicht aus, daß ein Gesetz gewisse Vorfällen abschließend der Verwaltungsbehörde zuweist und damit der richterlichen Nachprüfung entzieht. Das darf aber nicht so weit gehen, daß der Schutz des ordentlichen Rechtswegs mittelbar ganz ausgeschaltet wird. Jene Fiktion würde aber die Nachprüfung, ob eine Umbildung vorliegt, dem Richter gänzlich entziehen.

Ohne Belang ist, daß das thüringische Ermächtigungsgesetz eine Befristung bis zum 30. September 1930 enthält. Die Reichsverfassung darf auch nicht auf Zeit verletzt werden. Zudem sind die Beeinträchtigungen, die während dieser Zeit den Beamten etwa zugefügt werden, nicht selbst wieder befristet, sondern dauernder Art.